



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 16/2006**

**Neufassung des Anhangs zur Ordnung für  
die Zwischenprüfung an der Universität  
Konstanz für das Fach Geschichte**

vom 14. März 2006

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.11
<b>Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Geschichte</b>	Stand: 14.03.2006
<b>vom 14. März 2006</b>	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 und am 22. Februar 2006 die nachfolgende Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Geschichte beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. September 2005 (Az. 21-7831/308) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 14. März 2006 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

## I. Geltungsbereich

### § 1

Die Zwischenprüfung in **Geschichte** kann im Magisterstudiengang im Hauptfach und im Nebenfach und im Studiengang mit dem Ziel Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach abgelegt werden.

### § 2

Für das Fach **Geschichte** wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

### § 3

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz am Ende des vierten Semesters statt.

## II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

### § 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach mindestens 20 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 14 Semesterwochenstunden.

### III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung

#### § 5

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung im **Hauptfach** Geschichte sind:

1. Kenntnisse des Lateinischen (Kleines oder Großes Latinum)–und mindestens einer modernen Fremdsprache. Für Studierende im Staatsexamensstudien- gang ist der Nachweis der Lateinkenntnisse durch das Latinum zu erbringen.
2. Nachweise über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen im Um- fang von mindestens 20 Semesterwochenstunden. Sie sind so zu wählen, dass mindestens je zwei Semesterwochenstunden auf solche Lehrveranstal- tungen entfallen, deren thematisches Schwergewicht auf je einem der vier in der Staatsexamensordnung genannten Zeitabschnitte (Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte) liegt. Im einzelnen ist der erfolgreiche Be- such folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
  - a) drei Proseminare (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte);
  - b) zwei Kurse des Fachs Geschichte.
  - c) zwei weitere Lehrveranstaltungen (Einführungen, Übungen, Kurse, Vorle- sungen und Proseminare), von denen eine aus den Fächern des Sozialwis- senschaftlichen Begleitstudiums entnommen sein kann.

(2) Die Orientierungsprüfung im Fach Geschichte findet bis zum Ende des 2. Fach- semesters statt. Sie wird von allen Studierenden mit Hauptfach Geschichte abge- legt und erfolgt als studienbegleitende Prüfung.

Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen aus dem Katalog des Abs. 1 Nr. 2 :

1. bis zum Ende des 2. Fachsemesters muss mindestens eine der drei folgenden Veranstaltungen erfolgreich besucht sein:
  - Proseminar zur Alten Geschichte
  - Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
  - Proseminar zur Neueren oder Neusten Geschichte .

Erfolgreich ist die Veranstaltung dann besucht worden, wenn in der Prüfungs- leistung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bewertungsgrundla- ge ist das Erbringen der an der Universität Konstanz in historischen Prosemi- naren üblichen Leistungsnachweise. Bewertungsgrundlage ist eine Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbei- tung oder in einem Referat Eine einfache Teilnahmebescheinigung genügt nicht als Leistungsnachweis.

2. Außerdem muss mindestens eine Einführungsvorlesung aus dem ersten Stu- dienjahr im Umfang von mindestens 2 SWS erfolgreich besucht worden sein. Die Veranstaltung wurde erfolgreich besucht, wenn mindestens die Note „aus- reichend“ erzielt wurde.

Zur Vergabe eines Leistungsnachweises müssen folgende Auflagen mindes- tens erfüllt sein: Regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit und mindestens eine indi- viduelle benotete Studienleistung. Bloße Teilnahmebescheinigung genügen nicht.

- (3) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 können einmal im 3. Fachsemester wiederholt werden. Wer sie nicht spätestens bis zu dessen Ende erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung im **Nebenfach** Geschichte sind:
1. Nachweise über die Kenntnis zweier Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache;
  2. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen von mindestens 14 Semesterwochenstunden. Im einzelnen ist der erfolgreiche Besuch folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
    - a) drei Proseminare (Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte);
    - b) ein Kurs des Fachs Geschichte.
- (5) Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Geschichte (Haupt- und Nebenfach) ist der Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch über Verlauf und Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums. Dieses Beratungsgespräch ist bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zu führen. Das Beratungsgespräch kann bei einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches Geschichte nach Wahl der Studierenden geführt werden.

#### **IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 Zwischenprüfungsordnung**

##### **§ 6**

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im **Hauptfach** aus einer mündlichen Prüfung über zwei Themenbereiche, die sich nicht auf ein Gebiet der Geschichte (Alte, Mittelalterliche und Neue Geschichte) beschränken dürfen. Die Dauer der Prüfung beträgt i.d.R. 40 Minuten.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im **Nebenfach** aus einer mündlichen Prüfung über einen Themenbereich. Die Dauer der Prüfung beträgt i.d.R. 20 Minuten.

#### **V. Lehr- und Prüfungssprachen**

##### **§ 7**

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung auch in anderen Sprachen erbracht werden.

#### **VI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

##### **§ 8**

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980, S. 108 ff.), zuletzt geändert am 27. Mai 2002 (Amtl. Bkm. 19/2002), außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 24. April 1980 (K. u. U. 1980, S. 108 ff.), zuletzt geändert am 27. Mai 2002 (Amtl. Bekm. 19/2002), fortsetzen.

Konstanz, 14. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -